

Jürgen Knickmann, DI
Praxiskoordinator

juergen.knickmann@gartenbau.at
+43 1 8135950-351
Fax +43 1 8135950-99
Grünbergstraße 24, 1130 Wien

An die eigenberechtigten Schülerinnen und
Schüler der HBLFA!
An die Eltern / Erziehungsberechtigten!

Hinweise zur Versicherung im Pflichtpraktikum unserer Schülerinnen und Schüler (In- und Ausland)

Wien, 12. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend möchten wir Sie mit einigen Informationen zu Versicherungsfragen während der Praktika versorgen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Grundsätzlich müssen Ihre Kinder die **e-card** mit sich führen, die blaue Rückseite ist im Ausland die "Europäische Krankenversicherungskarte." Mehr dazu auf www.chipkarte.at, Stichwort Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK), dort steht u.a.: *Die EKVK gilt in den meisten Ländern Europas, derzeit in EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Bosnien-Herzegowina. Für Montenegro, Serbien und Bosnien-Herzegowina ist zu beachten, dass Sie die EKVK dem für Ihren Aufenthaltsort in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger vorlegen und in eine gültige Anspruchsbescheinigung umtauschen müssen* (ecard, 2019). *"(...) Die EKVK gilt also in folgenden Staaten: Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern"* (ecard, 13. Februar 2019).

Und in den anderen Ländern?

„Für Reisen in Länder, in welchen die EKVK nicht gilt, bleibt alles wie bisher. Für die Türkei besorgen Sie sich bitte rechtzeitig beim Dienstgeber (gilt für Dienstnehmer) bzw. bei Ihrem Krankenversicherungsträger (gilt für Pensionisten, Arbeitslose, Beamte, Gewerbetreibende, Bauern) einen Auslandsbetreuungsschein" (ecard, 2019). Etwas genauer zum besseren Verständnis: *"In Ländern, mit denen Österreich kein Abkommen über*

soziale Sicherheit abgeschlossen hat, ist eine medizinische Behandlung vorerst vor Ort zu bezahlen. Die Rechnung dafür kann nach der Rückkehr in Österreich beim Versicherungsträger eingereicht werden. Die Kostenvergütung erfolgt grundsätzlich nach den österreichischen Tarifen" (ecard, 2019).

Wir möchten Sie hiermit aber darauf hinweisen, dass laut Gesetz Praktikanten/innen, deren Praxisentschädigung die Geringfügigkeitsgrenze gemäß ASVG überschreitet, nicht mehr bei den Eltern mitversichert sind (dabei wird Unterkunft und Verpflegung auch als Lohnbestandteil bewertet). Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall Ihre eigene Krankenkasse und klären Sie, ob Ihr Kind nicht extra krankenversichert werden muss und lassen Sie sich das schriftlich bestätigen.

Gesetzliche Unfallversicherung

In der Information "Versicherten-Information Schülerinnen/Schüler und Studierende" der AUVA findet sich folgende Angabe: "Versicherungsschutz besteht weiters bei der Ausübung einer im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit" (AUVA, 2019).

Weitere Hinweise der AUVA: Bei Absolvieren eines "echten", unentgeltlichen Feriapraktikums sind die Praktikantinnen und Praktikanten nicht mehr zur Sozialversicherung anzumelden, sie sind in der Schüler-Unfallversicherung teilversichert.

Lesen Sie dazu bitte mehr unter www.auva.at . Die AUVA weiter:

"Werden Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten im Rahmen ihres Praktikums als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beschäftigt oder unterliegen sie der Lohnsteuerpflicht, müssen sie bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden!

Eine Vollversicherung liegt vor, wenn die Bezüge der Praktikantin bzw. des Praktikanten die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. Die Bezüge können - ausgenommen im Hotel- und Gastgewerbe bzw. Bestehen von kollektivvertraglichen Bestimmungen - frei vereinbart werden" (AUVA, n.d.).

Private Haftpflicht-Versicherung

Alle Schüler/innen der HBLFA für Gartenbau sind auch über eine **private Haftpflicht** bei der UNIQA versichert, soweit der Elternvereinsbeitrag überwiesen wurde. Diese Haftpflicht deckt den Arbeitsbereich ab, nicht den Freizeitbereich. Für die Freizeit gilt -soweit vorhanden- eine Privathaftpflichtversicherung z.B. der Eltern. Auch hier bitte wir Sie zu prüfen, ob Sie den Elternvereinsbeitrag überwiesen haben, bzw. Ihre private Haftpflichtversicherung die Freizeit während des Auslandspraktikums Ihres Kindes abdeckt. Bei der UNIQA-Polizze sind Verahrungs- und Tätigkeitsschäden eingeschlossen. Auch Schäden an KFZ sind eingeschlossen, Schäden durch Verwendung des KFZ sind ausgeschlossen. Bitte kontaktieren

Sie für Rückfragen zu dieser Versicherung den zuständigen UNIQA-Vertreter, Herrn Hans Brandner, Ennserstraße 29, 4400 Steyr, Tel: 0664-2327535 hans.brandner@uniqa.at.

Abschließend

Im Interesse der Gesundheit und Sicherheit empfehlen wir Ihnen, mit dem jeweiligen Praxisbetrieb zu klären, welchen Versicherungsschutz er vor Ort für das Praktikum Ihrer Kinder vorgesehen hat. Überlegen Sie sich in diesem Zusammenhang dann bitte, ob Sie das Angebot von Versicherungsunternehmen nutzen wollen, die Ihnen für die Zeit im Ausland (weltweit) eine Zusatzversicherung speziell für Praktika, Studienaufenthalte etc anbieten können. Als Beispiel sei hier nur genannt (unvollständige Nennung):

AON Students Insurance, <https://www.aonstudentinsurance.com/students/en/>

Aufgrund diverser Nachfragen hier nochmal kurz zusammengefasst:

- Die HBLFA Gartenbau benötigt von Ihnen auf jeden Fall die Meldung von Krankenständen und Arbeitsunfällen (office@gartenbau.at) (ärztliche Bescheinigung).
- Der Elternverein an der HBLFA Gartenbau organisiert die private UNIQA-Haftpflicht-Versicherung (hans.brandner@uniqa.at).
- Im Inland: Pflichtpraktika, bei denen die Schülerinnen und Schüler "fest anpacken" müssen und damit für den Betrieb eine wirtschaftliche Leistung erbringen, sind arbeitsrechtlich ein Dienstverhältnis, daraus ergibt sich eine Sozialversicherungspflicht (mit An- und Abmeldung).
- Im Inland: Dient das Pflichtpraktikum schwerpunktmäßig der Ausbildung (und nicht der Leistungserbringung), gibt es genaugenommen einen Ausbildungsvertrag und keinen Arbeitsvertrag. Das Verhältnis ist nicht sozialversicherungspflichtig, es gibt keine Entschädigung.
- Weitere Versicherungsleistungen sind von Seiten der Schule **nicht** vorgesehen.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben unten persönlich zu unterfertigen und **nur** das fertig ausgefüllte Formular (**Seite 4 dieses Schreibens**) dem Praxiskoordinator an der HBLFA für Gartenbau wieder zukommen zu lassen. Auch eingescannt per E-Mail möglich, senden an juergen.knickmann@gartenbau.at.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Gottfried Kellner
Direktor der HBLFA

Bitte **nur diese Seite ausgefüllt** retournieren, danke!

Bestätigung zur Auslandspflichtpraxis an der HBLFA Schönbrunn

- Ich bestätige hiermit, dass meine Tochter / mein Sohn (*Name nennen*)die Pflichtpraxis im Ausland (*Land/Länder nennen*)ableisten wird und dass ich alle obenstehenden Informationen der HBLFA für Gartenbau zur Kenntnis genommen habe!

Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

- Ich bin eigenberechtigte Schülerin / eigenberechtigter Schüler an der HBLFA (*Name nennen*) und bestätige hiermit, dass ich meine Pflichtpraxis im Ausland (*Land / Länder nennen*)ableisten werde und dass ich alle obenstehenden Informationen der HBLFA für Gartenbau zur Kenntnis genommen habe!

Datum und Unterschrift Schülerin / Schüler